

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. LX. Bern, 23. Aug. 1799. (6. Fructid. VH.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft über Ruppelin.)

Einige dieser Reden wurden wirklich erwiesen; unter anderm gestand Ruppelin ein, er habe die Gesetzgeber, Bettelgesindel, Schelmen und Taugenichtse gescholten. Verwichenen 17. Apr. machte das Kantonsgericht Fryburg eine Sentenz kund, kraft welcher Ruppelin unter anderm verurtheilt wird, Ehrenerklärung zu thun, und für fünf Jahre seines Bürgerrechts verlustig zu seyn. Dieser Sentenz unterwarf sich Ruppelin, der öffentliche Ankläger aber, appellirte vor den obersten Gerichtshof. Den 1ten des laufenden Monats sprach der oberste Gerichtshof darüber ab. Er schickte mit einem Schreiben die Prozessakten und die Sentenz an das Kantonsgericht zurück, und indem er sich auf den 2ten §. des Gesetzes vom 31. August gründete, erklärte er, Ruppelins Vergehen gehöre zu der Art von denjenigen, welche die Zuchtpolizei zu strafen habe. Dagegen wendet das Kantonsgericht ein, es habe nach der Vorschrift des Direktorialbeschlusses vom 31. des verwichenen Octobers gesprochen; es kenne keine andere Auleitung als das Gesetz, es richte sich einzig nach dem Texte desselben; der oben erwähnte Beschluss aber, sey von späterm Datum, als jenes Gesetz.

B. Repräsentanten! das Direktorium findet das Gesetz vom 31. August 1798. sey dazu abgefasst worden, damit in den Kantonen die Achtung gehandhabt werde, die den Auctoritäten gebührt, welche das Gesetz vollziehen lassen, und damit die Unverletzlichkeit dieser Beamten gesichert bleibe. Hier aber ist nach dem Erachten des Direktoriums die Rede von solchen Ausdrücken, die auf die Herabwürdigung der Stellvertretung der Nation abzielen. Ganz eigentlich gegen solche Ausdrücke und Reden sind die Massnahmen gerichtet, welche der Beschluss vom 31. des verwichenen Octobers vorschreibt; ein Beschluss zu dessen Abfassung damals das Direktorium

hinreichend bevollmächtigt war. Kraft desselben erfolgt an das Kantonsgericht die Ueberantwortung und Auslieferung solcher Personen, die durch ihre Reden und tückischen Anstimmungen bei dem Volke das Zutrauen zu zernichten suchen, das es der Regierung schuldig ist, und die dadurch gegen die neue Ordnung der Dinge Abneigung verbreiten. Das Vollziehungsdirektorium glaubt sich nicht befugt, über den Werth der Sentenz des obersten Gerichtshofs zu entscheiden; es fand es geziemend, den Fall Ihnen vorzulegen, und sie selbst zur Entscheidung einzuladen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
R o u s s o n.

Secretan fodert Verweisung an eine Commission. Carmintran folgt, und wundert sich, daß wenn wir Gesetze geben, von dem Direktorium Beschlüsse erscheinen, welche Verwirrungen hervorbringen. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Carmintran, Bourgeois, Hecht, Graf und Kellsfab.

Einige Wirthe von Portalbans im K. Fryburg fodern Beschützung für ihre privilegierten Wirthshäuser, weil die Vermehrung der Schenken der Sittlichkeit schädlich ist.

Carmintran fühlt die Wichtigkeit des Schutzes des Eigenthums und der Sorge für Sittlichkeit, und fodert Verweisung an die Commission über Schenken, um in 8 Tagen Rapport zu machen.

Dieser Antrag wird angenommen, und einige ähnliche Bittschriften ebenfalls dieser Commission zugewiesen.

Joh. Dan. Chevalley von Chantaure klagt über eine Anforderung seines Lehenbürgers. Man geht über dieses richterliche Begehren zur Tagesordnung.

Susanna Mercier von Laufanne klagt, daß

eine Appellation, die sie machte, nicht an das gehörige Tribunal gekommen ist.

Ruhn fodert Verweisung an das Direktorium, welchem die Aufsicht über die richterliche Gewalt zukommt. Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 14. August.

Präsident: Häfelin.

Folgender Commissionärsbericht wird zum zweiten mal verlesen:

Die Commission, die den Auftrag erhalten, dem Senat einen Bericht vorzulegen, seit was für einer Zeit her die Verhandlungen des Senats von den Sekretärs unterzeichnet werden sollen, hat sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, und solchen nicht bloß als eine Form, sondern sehr nothwendig und wesentlich gefunden. Denn hiedurch wird nicht nur gesorgt, daß sich keine Fehler in die Protokolle einschleichen, selbe den Verbalprozessen ganz gleichförmig gehalten werden, sondern auch daß die Sekretärs über die Unterschreiber ihre Aufsicht besser haben, und ihre täglichen Arbeiten einsehen können. Würde daher in allen Bureaux der Republik diese Unterzeichnung befolgt werden, so wären sie nicht nur besser organisiert, sondern die Staatsökonomie würde noch dabei sehr viel gewinnen.

Von der Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens überzeugt, machte der Senat schon am 17^{ten} Mai 1798 für sich ein Dekret, vermöge welchem der Präsident sowohl, als die zwei Obersekretärs, die Verhandlungen in den Protokollen unterzeichnen sollen. Aber weder dieses Dekret, noch das seither angenommene Reglement wurden vollzogen. Die Commission, aus obigen Gründen überzeugt, wie sehr nothwendig und wesentlich zur Organisation der Bureaux die Vollziehung des Reglements in dieser Rücksicht seye, macht daher dem Senat folgenden Antrag:

§ 1. Von nun an sollen die Verhandlungen des Senats, so wie sie ins Protokoll eingetragen werden, von den Obersekretärs darin unterzeichnet werden.

2. Bis man mit den Protokollen bis auf die täglich zu verhandelnden Geschäfte wird vorgeführt seyn, geschieht diese Unterzeichnung von denjenigen Obersekretärs, während deren Amtszeit die Verhandlungen vor sich giengen.

3. Um das Dekret des Senats vom 11. Jul. 1799, die Anzahl der Schreiber und die Dauer ihrer täglichen Arbeit betreffend, in Vollziehung zu bringen, werden die Saal-Inspektoren den Obersekretärs Laharpe und den B. Schnell einladen, sich in Zeit 14 Tagen an ihre Posten zu begeben, falls sie solche beibehalten wollen.

Zäslin stimmt dem 1. Art. bei, den 2. findet er unvollständig, da für die Unterzeichnung der bisherigen Protokolle nicht gesorgt ist; den 3. Art. läßt er sich auch gefallen, und stimmt zur Annahme des Gutachtens.

Müret stimmt auch zur Annahme, verlangt aber, daß noch dem Reglement auch die Präsidenten mit den Sekretärs die Protokolle unterzeichnen, und diese Unterzeichnungen von Anfang unserer Sitzung an nachgetragen werden.

Lang glaubt, die Obersekretärs allein sollen nach dem 58. § des Reglements unterzeichnen; die Unterzeichnung der bisherigen Protokolle findet die Commission unmöglich und unnütz; die Minuten der im Protokolle eingetragenen Verbalprozesse sind nicht mehr vorhanden, und können also nicht mehr verglichen werden.

Meyer v. Arau stimmt zum Gutachten; doch soll den B. Laharpe und Schnell eine Zeit festgesetzt werden, in der sie bei Verlust ihrer Stellen an denselben erscheinen sollen.

Stapfer spricht für den Bericht; die ehemaligen Präsidenten können nicht mehr alle unterzeichnen, z. B. Ochs.

Münger stimmt zum Bericht. Mittelholzer ebenfalls. Meyer v. Arb. auch; in 8 Tagen sollen Laharpe und Schnell zurückkommen.

Müret stimmt zu 14. Tagen für diese Rückkunft. Der Bericht wird angenommen, mit Meyers von Arau Zusatz.

Ueber folgenden 2ten Beschluß, die Abänderung des 2ten Abschnitts der Constitution betreffend, wird die Discussion eröffnet.

In Fortsetzung der Abänderung des 2ten Abschn. der Verfassung.

In Erwägung, daß eben so billig als erforderlich für jeden helvetischen Bürger seye, daß er bei erlangendem Genuß seiner Rechte, durch einen Eid der Treue sich gegen das Vaterland verbinde;

In Erwägung, daß der Inhalt dieses Eides dem Sinn der Verfassung angemessen, zugleich aber kurz, kräftig und dem ganzen Volke verständlich seyn müsse.

Hat der Senat beschlossen:

Jeder Bürger legt folgenden Eid ab: Ich schwöre der Verfassung treu zu seyn, und den Gesetzen der einen und untheilbaren helvetischen Republik zu gehorchen.

Mittelholzer findet diesen Eid etwas zu mager und zu kurz; er will sagen: ich schwöre dem Vaterland zu dienen, den Gesetzen der helvetischen einen und untheilbaren Republik zu gehorchen, und

aus allen meinen Kräften die Constitution und die Unabhängigkeit derselben zu schützen.

Bopler möchte den Vorschlag der Commission mit Zusatz eines Worts annehmen: ich schwöre zu Gott; die Volksstimmung und der Geist der Nation erfordern diesen Zusatz.

Reding: Was Mittelholzer wünscht, ist zwar schon in der Formel der Commission enthalten, doch mag der Zusatz nichts schaden — weil Unabhängigkeit das ist, was dem Schweizer am meisten am Herzen liegt. Gegen Boplers Zusatz, so angemessen derselbe dem religiösen Charakter unsers Volkes ist, findet er Schwierigkeiten; wir würden sogleich Unterschiede haben, die Katholischen würden bei Gott und den Heiligen schwören, und es ist doch vorzüglicher, daß alle Helvetier nur einen gleichen Eid schwören: derselbe wird dem redlichen Schweizer nicht minder heilig seyn, ohne jenen Zusatz.

Rubli: Fürs Volk ist der Eid, wie ihn die Commission vorschlägt, zu kurz, wenn er schon für Aufgelarte Alles enthält. Mit Boplern will er ihm auch mehr Feierlichkeit und Heiligkeit geben. — Er will die Sache an die Commission zurückweisen.

Lasflehère will setzen: in Gegenwart des höchsten Wesens.

Lüthi v. Sol: Es giebt eine Secte in der Schweiz, die es für Sünde hält, einen Schwur zu Gott zu thun; sie hält sich an den Ausspruch der Bibel: eure Rede sey ja, ja, und nein, nein; welche schöne Sitte, wenn sie allgemein statt fände. Ich möchte also lieber jeden Bürger auf die ihm selbst feierlichste Weise sein Versprechen thun lassen, und ich stimme zur Rückweisung an die Commission.

Zaslin glaubt, die Aufnahme des Worts Unabhängigkeit in den Eid, möchte zweckmäßig seyn; auch Boplers Zusatz gefällt ihm, nicht jedoch nach Lasflehères Abfassung; von der Secte, deren Lüthi erwähnt hat, wird die vollziehende Gewalt, wie bereits geschehen, ein Handgelübde an der Stelle des Eides abnehmen lassen.

Meyer v. Ararau: Man muß einer solchen Handlung die größtmögliche Feierlichkeit geben, also nimmt er Boplers Zusatz an.

Meyer v. Arb. will dem Eid auch mehr Ausdehnung geben, und dem Volk entwickeln, was es schwört, und zu wem es schwört.

Bodmer hätte den Eid überall längst weggeschafft gewünscht: Laßt uns nur mit einem Wort versprechen, es wird dann alles besser gehen.

Augustini bezeugt seine Freude über Boplers Antrag, und will setzen: im Namen des Allerhöchsten schwöre ich.

Fuchs stimmt Boplern bei. Nach den Widersäusern, von denen Lüthi spricht, können und sol-

len wir uns nicht richten: ihre Secte glaubt auch nicht, die Waffen für das Vaterland tragen zu dürfen.

Caglioni findet den politischen Theil des Eides hinlänglich ausgedehnt, übrigens sollte jeder Cultus nach seinen besondern Vorschriften schwören.

Bay: Die laconische Abfassung der Commission ist für das Volk nicht hinlänglich verständlich; sie muß etwas zergliedernd seyn; die Eidsformel, die der Canton Basel bei seiner Revolution annahm, gefällt ihm sehr wohl; er möchte diesen, ohne weitere Rückweisung an die Commission, annehmen.

Schneider stimmt Bay bei; die Abfassung, so wie sie die Commission vorschlägt, würde das Volk argwöhnlich machen, seine Gesetzgeber glauben nicht an Gott.

Pfyffer findet den vorgeschlagenen Eid auch zu wenig entwickelt. Die Basler-Formel gefällt ihm besser; er stimmt zur Rückweisung an die Commission.

Devevey stimmt Caglioni bei; dieser Vorschlag wird das Volk zugleich über seine Religion am besten beruhigen.

Mittelholzer spricht gegen Bays und Caglions Vorschläge.

Bundt halt die Basler-Formel für die beste, und möchte sie sogleich annehmen.

Die Rückweisung an die Commission wird beschlossen.

Der Beschluß über die Errichtung von Kriegsräthen für die helvetischen Legionen in Italien und für die Hülfstruppen wird verlesen und angenommen.

Lüthi v. Sol. erhält das Wort, und sagt: In der Nachmittagsitzung vom 1ten dieß, in welcher es über die Verschleuderung der Nationalgüter zur Sprache kam, ergriff ich den Anlaß, Bergendungen anderer Art zu denunciieren, und behauptete unter anderm auch: das Direktorium habe dem B. Repr. Haas nebst seinem Gehalt als Volksvertreter ein Taggeld von 1. Lsdr. und 3 Rationen für seine Pferde festgesetzt — Ueberdieß lasse sich B. Haas seinem Range gemäß einquartieren, und wahrscheinlich werde er sich bisweilen der Requisitionspferde bedienen.

Durch dieses Geifern gegen seinen Vater, bei einem Anlaß, wo von Schurken die Rede war, meynt nun sein Sohn, scheine ich den B. Repr. Haas in die gleiche Klasse setzen zu wollen.

Ferner schreibt mir sein Sohn, habe die Regierung ihm freilich täglich einen Louisd'or versprochen, aber nie bezahlt. Vielmehr habe sein Vater der Regierung erklärt, daß er in Rücksicht der Armuth unserer Republik auf seine Gehaltserhöhung Verzicht thue, und nur in erforderlichen Fällen seine Extrakosten in Rechnung bringen werde. — Um auch hierin zu sparen, genieße er das ihm

gebührende Einquartierungsrecht. — Daß B. Haas je mit Requisitionspferden gefahren, sey eine Lüge, denn er mache seine Reisen mit zwei eigenen Reitpferden, und dafür beziehe er die Rationen.

Eigentlich gehörte meine Rechtfertigung über diese Antwort nicht vor den Senat, da der B. Haas Sohn, sich in seinem Briefe auf ein Tagblatt gründet, dessen Officialität und Autenticität weder Sie noch ich anerkennen, und da also B. Haas Sohn, allvorderst über meinen Anzug mit mir im Reinen hätte seyn müßen — Aber B. Haas ist Ihnen und mir viel zu ehrwürdig, wenn er seinen Vater vertheidigt, und die Person des Vertheidigten selbst, ist uns allzurühmlich bekannt, als daß Sie es mir übel nehmen könnten, daß ich Sie mit dem Briefe des B. Haas bekannt gemacht habe.

Ich erkläre also feyerlich, daß ich den B. Haas Volksrepräsentant, nie in die Classe von Schurken habe setzen wollen, sondern daß ich von Bergendungen gesprochen, die, wenn sie statt finden sollten, auf die Regierung allein zurückfallen müßen, die sie verordnet hatte.

Mich freut es ferner, daß B. H. Haas sein Taggeld von 1 Bdr. nicht nur nie bezogen, sondern niemals hat beziehen wollen, ungeacht alles Versprechens von Seite der Regierung.

Freuen würde es mich aber auch, wenn B. Haas sich nicht einquartieren ließe, sondern seine Einquartierungen in Rechnung brächte. — Er ist im Dienste der Nation; die Nation soll seine Kosten bezahlen, und nicht diese oder jene Gemeinde, die den Anlaß hat, ein Zeughaus zu besitzen, und welche niemand dafür entschädigen wird. Haben wir ja noch kein Einquartierungssystem, vermöge dessen, auf die ganze Republik die Kosten dieser Lasten billiger Weise repartiert wurden.

Es freut mich, daß B. Haas zwei eigene Reitpferde hat, und daß er nur auf ihnen allein seine Reisen macht, das freut mich noch mehr. So bin ich auch wegen der Wahrscheinlichkeit, daß er der Requisitionspferde sich zuweilen bedienen möchte, im Klaren. Freilich wurde das Quartieramt in Solothurn einmal eingeladen, dem B. H. Haas, wie es endlich herauskam, Miethpferde zu verschaffen; allein er vergebte mir, daß ich ein wenig die Achseln zu zucken pflege, wenn man Miethpferde in — Quartierämtern sucht.

Ich ende, indem ich auf Colmar hinab in Gedanken blicke. Mein, Vater Pfeffel, Briefe mit solchen Ausdrücken abgefaßt, an einen Volksrepräsentant zu schreiben, mit dem man nicht auf unfreundlichem Fuße steht, und von dem man keine hier so wesentliche Aufschlüsse vorher verlangt hatte — Mein, du biedrer, humaner Greis, das haß du deinen Jögling B. Wilhelm Haas auch auf

den Fall hin nicht gelehret, wenn er seines allgemein geachteten Vaters Ehre zu vertheidigen haben sollte.

Grosser Rath, 15. August.

Präsident: Germann.

Urs Weiß, Wirth in Busnach, fodert Sicherung gegen den Rechtstrieb.

Auf Huber's Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Gemeindeverwaltung von Nigle, im Lesman, wünscht wegen ihrer drückenden Lage und starken Einquartierung, daß die Lasten einzelner Gegenden auf das ganze Land vertheilt werden.

Auf Nüces Antrag wird die Bittschrift mit Empfehlung um Erleichterung für diese Gemeinde an das Direktorium gewiesen.

In. Fr. Kairouz, in Orbe, wünscht eine alte Bürgerin zu heirathen, ungeachtet sie erst 4 Monat Wittwe ist.

Auf Nüces Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Sempach wünscht wegen ihrer Armuth von dem Anleihen auf die Gemeindgüter befreit zu werden. Nüce fodert Tagesordnung.

Trösch glaubt, diese Bittschrift sollte wie die von Nigle dem Direktorium zugewiesen werden.

Escher: Diese Bittschrift ist von ganz anderer Natur, als jene von Nigle, und da die Gemeinden nur im Verhältniß ihres Reichthums zahlen sollen, und also die armen Gemeinden nichts zu zahlen haben, so kann man ruhig zur Tagesordnung gehen.

Rilchmann fodert Vertagung bis nach Behandlung des Gutachtens, welches Kuhn gestern vorlegte.

Secretan stimmt Nüce bei, weil keine Gemeinde ärmer seyn kann, als die Republik.

Man geht zur Tagesordnung.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Die Commission, welche über die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 10. August in Betreff des Verhältnisses in der Bezahlung der öffentlichen Beamten niedergesetzt wurde, schlägt vor: in Betrachtung, daß das Gesetz allen öffentlichen Beamteten die Entschädnisse, welche sie erhalten sollen, ohne Unterschied festsetze; — daß alle Beamteten gleichmäßig bezahlt werden, und daß, wenn die Nationalkasse nicht hinreichen könnte, so rechtmäßige Schulden völlig zu entrichten, dieß wenigstens in einem mit ihrem Vermögen im Verhältniß stehenden Maßstabe geschehe; — daß endlich dieß nur eine Vollziehungsart des Gesetzes sey, welche ausschließend dem Vollziehungsdirektorium allein zustehen könne, zu erklären, daß nicht einmal eine Berathung hierüber Statt habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. LXI.

Bern, 23. Aug. 1799. (6. Fruktid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Aug.

(Fortsetzung.)

Escher kann diesem Gutachten nicht beistimmen, denn die Beruhigung der Beamten der Republik und unsere eigene Ehre erfordern ein Gesetz hierüber, indem jene glauben, sie werden nicht bezahlt, weil wir uns zu fleißig auszahlen lassen; übrigens was ist natürlicher, als wenn sich die obersten Gewalten einen Monat ihres Gehalts auszahlen lassen, daß die übrigen Beamten auch für einen Monat besoldet werden; oder will man mir etwa sagen, wir seyen von Haus entfernt, jene hingegen nahe bei ihrer Heimath, und daher haben diese nicht so viel Bedürfnisse, wie wir, so bemerke ich, daß das Mitglied der Verwaltungskammer, welches sich vielleicht bis auf 20 Stunden von Haus findet, gerade im nämlichen Fall ist, wie wir; und im Ganzen haben wir die allfällige Nähe des Wohnorts mit dem Berufsort, schon hinlänglich in das Verhältniß der Besoldungen selbst hineingebracht, ohne auch über die Auszahlung selbst uns wieder begünstigen zu dürfen; ich fodere daher, daß immer alle Beamten bis auf den gleichen Zeitpunkt ausbezahlt werden.

Secretan wünscht, daß sein Preopinant etwas mehr in den Geist des vorgelegten Gutachtens eingetreten wäre, indem derselbe gerade dasjenige festsetzt, was er durch ein bestimmtes Gesetz zu erhalten wünscht; ein solches Verhältniß gesetzlich festzusetzen, würde lange arithmetische Rechnungen erfordern, und könnte oft in seiner Anwendung Schwierigkeiten leiden; er fodert also Annahme des vorgelegten Gutachtens.

Herzog v. Ess. begreift nicht, warum das Direktorium uns diese Bottschaft machte, denn da die Ausübung der Gesetze demselben zukommt, und da das, was in dieser Bottschaft enthalten ist, ganz der Gerechtigkeit gemäß ist, so steht es ja bei der Vollziehung selbst, diese Grundsätze immer zu beobachten; er stimmt also zum Gutachten.

Man ruft zum Abstimmen, und durch dasselbe wird das Gutachten der Commission angenommen.

Vonderflue wird zum Präsident, und Cuistor zum deutschen Sekretär ernannt.

Rüce sagt: Ich höre, daß unsre braven Suis desgenossen und Erlöser, die Franken, den Destsreichern eine Himmelfahrt zubereiten, und trage darauf an, daß der Präsident uns jeden Augenblick, wann Berichte ankommen, zusammenberufe, und uns dieselben mittheile.

Der Antrag wird angenommen.

Am 15. August war keine Sitzung des Senats.

Grosser Rath, 16. August.

Präsident: Vonderflue.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und Sweise in Berathung genommen.

A u d e n S e n a t.

Der große Rath hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Beförderung in den Ehrenstufen in den Legionen und sechs Halbbrigaden Hülfsstruppen.

1. Bei Erledigung eines Korporalplatzes werden die Korporale dieser Compagnie dem Hauptmann drei Männer vorschlagen, von welchen er einen auswählen wird; keiner kann aber zum Korporal vorgeschlagen werden, der nicht lesen und schreiben kann.

2. Der Sergent, Furier hängt gänzlich von der Wahl des Hauptmanns ab.

3. Wenn ein Unteroffizierplatz ledig wird, werden die Unteroffiziers von der Compagnie dem Hauptmann drei Korporale vorschlagen, von welchen derselbe einen auswählt.

4. Der Feldweibel wird vom Hauptmann erwählt.

5. Alle diese Ernennungen müssen von dem Bataillonschef, oder Chef des Dienstes, in welchem sie stehen, gut geheissen werden.

6. Der Adjutant : Unteroffizier steht in der Wahl des Chef des Dienstes.

7. Die Offiziere sollen bataillonsweise befördert werden.

8. Man wird auf drei verschiedene Arten zu der Unterlieutenantsstelle gelangen können.

1) Durch das Dienstalder im Unteroffiziersgrade.

2) Durch die beschränkte Wahl des vollziehenden Direktoriums. Die Unterlieutenants werden dem Chef drei Unteroffiziere vorschlagen, der Chef wird diese Liste dem Kriegsminister einreichen, damit er dieselbe dem Direktorium überreiche, welches aus den dreien einen ernennen wird.

3) Durch die unbeschränkte Wahl des Direktoriums. Jedoch soll keiner als Unterlieutenant erwählt werden können, ohne wenigstens schon ein Jahr lang gedient zu haben.

9. Die Beförderung vom Range eines Unterlieutenants bis zu jenem eines Hauptmanns einschließlich, soll nach dem Dienstalder jedes Grades bataillonsweise geschehen. Das Begehren an das Direktorium wird nach der Form des 2. Artikels des achten §. geschehen.

10. Die Beförderung zum Grad eines Bataillonschef geschieht auf eine dreifache Weise.

1) Die erste Ernennungsreihe gehört dem Offizierscorps des Bataillons, in welchem die Stelle eines Bataillonschefs ledig ist.

2) Die zweite Reihe geschieht nach dem Alter im Grade der Hauptleute bei der Legion, und bataillonsweise in den Halbbrigaden.

3) Die dritte Reihe ist an dem Direktorium, welches denselben aus den Hauptleuten der Legion, oder der Halbbrigade, in welcher die Stelle erledigt ist, wählt.

11. Der Quartiermeister wird von dem Verwaltungsrath ernannt. Er muß Bürgschaft leisten; den Verlauf derselben wird das Direktorium festsetzen.

12. Der Adjutant : Major wird auf dreierlei Art erwählt.

Die erste Wahl geschieht von dem Offizierscorps des Bataillons.

Die zweite steht bei den Hauptleuten des Bataillons und dem Chef.

Die dritte Reihe gehört dem Vollziehungsdirektorium, welches jeden derselben aus den Offizieren des Corps ernennen soll.

13. Die Stelle eines Brigade : Chefs in den Legionen und helvetischen Halbbrigaden und Hülfstruppen wird auf folgende Weise erlangt.

1) Durch die zu treffende Wahl des Vollziehungsdirektoriums unter den Bataillonschefs der Legionen für die Legionen, der Halbbrigaden

für die gleichen Halbbrigaden; so nämlich, daß die Beförderungen nur unter den Bataillonschefs der Legionen und Halbbrigaden, welche in dem gleichen Sold und Armeestehen, vor sich gehen.

2) Nach dem Dienstalder als Bataillons : Chef in den verschiedenen Corps, wie im obigen Artikel.

3) Durch die Wahl der Hauptleute der verschiedenen gegenseitigen Corps, wie im obigen Artikel.

14. Es ist nichts destoweniger dem Vollziehungsdirektorium überlassen, durch Beförderung in den Stellen jeden Krieger zu belohnen, welcher durch eine muthvolle That, durch heldenmüthige Vertheidigung eines Postens, oder durch seine empfangenen Wunden die Erkenntlichkeit des Vaterlandes verdienen würde.

14. Alle solche Beförderungen sollen bei der Armeebekannt gemacht, und sowohl der Name des Betreffenden als die Ursache seiner Beförderung in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§ 1. *Udterwerth*: Es ist traurig genug, daß noch viele Männer sind, die weder schreiben noch lesen können; und da es nicht ihre Schuld ist und sie doch gute Unteroffiziers seyn können, so wünsche ich, daß dieses Gesetz wenigstens noch ein Jahr lang verschoben würde, damit nun jetzt nicht gute Bürger wider Verdienen zurückgehalten werden.

Ruce: Von dem Bericht eines Korporals kann das Heil einer Armee abhängen, und es ist also durchaus nöthig, daß dieselben schreiben und lesen können, daher beharre ich auf der unbedingten Annahme des §.

Udterwerth zieht seine Einwendung zurück und der § wird mit den 6 folgenden unverändert angenommen.

§ 8. *Eustor* wünscht, daß ohne Unterschied des Alters jeder Bürger vorher ein Jahr gedient haben müsse, ehe er zum Offizier ernannt werden kann. *Fizi* stimmt *Eustor* bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die beiden folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 11. *Udterwerth* wünscht, daß diese Bürgschaft gesetzlich bestimmt werde, weil sonst arme Subjekte leicht von diesen Stellen ausgeschlossen werden könnten.

Herzog v. Eff.: Es ist nur darum zu thun, daß ein solcher Bürger einige Bürgen für sich stelle. *Ruhn* stimmt *Herzog* bei, weil für die den Quartiermeistern anvertrauten Summen ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe Bürgen vorhanden seyn müssen. *Ruce* will alles dieses dem Direktorium überlassen. *Jomini* glaubt, der § sey

ganz zweckmäßig, weil ohne Bestimmung der Summen keine Bürgen erhalten werden könnten. Herzog vereinigt sich mit Jomini.

Der S wird mit den übrigen SS unverändert angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium fodert für das Kriegsministerium zu Besoldung der Truppen 200000 Franken, welche sogleich bewilligt werden.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Durch seine Bottschaft vom 5. Juli lenkte das Vollziehungsdirektorium Eure Aufmerksamkeit auf das Schicksal jener helvetischen Bürger, welche es zufolge allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen und in Kraft der ihm anvertrauten außerordentlichen Vollmachten damals aus ihrer Heimath zu versetzen, nöthig gefunden, als der eine Theil der Republik in Aufruhr gejagt und auch der andere mit baldigem Ausbruche der Flammen bedroht war.

Durch das Gesetz vom 13ten des laufenden Monats entsprechen Sie, Bürger Gesetzgeber, dieser Bottschaft, indem Sie die Freilassung der oben erwähnten Bürger beschließen, und zwar ohne einige Beschränkung. Schon hat das Direktorium durch Ertheilung der erforderlichen Befehle Ihrem Beschlusse Genüge geleistet.

Noch bleibt aber die Ergreifung einer letzten Maßnahme übrig, und das Direktorium ladet Sie ein, daß Sie sich darüber mit Dringlichkeit erklären. Sie werden nämlich entscheiden, ob die Unterhaltsunkosten der erwähnten Personen während der Zeit ihres Verhaftes von ihnen selbst sollen getragen werden, oder von der Nation. Ohne Ihrer Rathschlagung voreilen zu wollen, darf doch das Direktorium nicht unbemerkt lassen, daß es bisher geglaubt hat, es müsse die Geiseln, so wie es sie nach und nach in Freiheit gesetzt hatte, die Unkosten selbst tragen lassen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Herzog v. Eff.: Diese Sache ist ganz einfach: hat das Direktorium zur Sicherheit der Republik Bürger eingezogen, so ist dieß eine Maßregel, welche auf Kosten der Republik zurückfallen muß: Sind sie aber Verbrecher, so werden sie zu Tragung der Kosten durch die Gerichte verurtheilt werden.

Rilchmann stimmt ganz Herzog bei.

Schlumpf fodert Verweisung an eine Commission, weil die Sache zu wichtig ist, um sogleich entschieden zu werden.

Kellstab stimmt Schlumpf bei und sagt: hier sehen wir die Folgen davon, daß wir uns in diese Sache mischten, die uns nichts angeht, und mit der wir uns nie hätten befassen sollen.

Custor ist Herzogs Meinung, und will alle diejenigen Geiseln frei halten, welche nicht einmal den Richtern übergeben wurden.

Gapani stimmt Schlumpfs bei, und wünscht, daß die Commission untersuche, ob diese Geiseln oder die ganze Klasse der ehemaligen Regierungsmitglieder diese Kosten tragen müssen; doch will er einige Individuen aus dieser Klasse ausnehmen, indem sich solche durch gute Aufführung auszeichnen, während die übrigen die verschiedenen Aufstände veranlaßt haben.

Herzog will die Verweisung an eine Commission zugeben, allein nicht mit dem von Gapani angebrachten Auftrage; denn keine Klasse von Bürgern und keine Individuen können zu irgend einer Strafe oder zu Tragung der Unkosten angehalten werden, wenn sie dazu nicht richterlich wegen Vergehen verurtheilt wurden.

Carmintran denkt, ohne gerichtliche Verurtheilung könne keiner der Geiseln zu Tragung von irgend einer Art Unkosten angehalten werden; übrigens will er wohl für Verweisung der Bottschaft an eine Commission stimmen.

Fierz: Warum sollte diese Sache nicht sorgfältig untersucht werden, da die Sache der verfolgten Patrioten gleichfalls Monate lang untersucht ward, und sie am Ende doch zu nichts kamen; ich stimme für Verweisung an eine Commission.

Hämeler hatte sich für Befreiung verschiedener Geiseln verwandt, und dieselbe erhalten; allein nach derselben Befreiung haben sie sich noch landsverräterischer betragen, als vorher, also ist hier Sorgfalt nöthig. Man weise die Bottschaft an eine Commission.

Jomini: Die Sache geht uns nichts an, höchstens ist sie richterlich, und also sollten wir über die Bottschaft zur Tagesordnung gehen; denn wenn die jetzt zu befreienden Geiseln schadlos gehalten werden sollen, so müssen den schon befreiten auch die getragenen Unkosten vergütet werden.

Gapani: Einige der losgelassenen Geiseln sind zu den ersten Stellen vom Erzherzog Carl ernannt worden; also urtheile man, ob sie nicht verdienen, ihre Unkosten selbst zu tragen?

Zimmermann: Wir hätten nie in diese Sache eintreten sollen, und können also auch nicht in diese Bottschaft eintreten, sondern sollen darüber zur Tagesordnung gehen. — Man ruft zum Ab-

stimmen; dasselbe wird erkannt, und — man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium begehrt baldigen Entscheid über die schon lange gemachten Finanzvorschläge, wegen Patenten und Zöllen u. dergl.

Sapany fodert, daß alle die Commissionen, welchen die bezeichneten Bottschaften übergeben wurden, innert 8 Tagen ihre Gutachten vorlegen.

Schlumpf stimmt Sapany bei, dessen Antrag angenommen wird.

Graf fodert, daß die Militär-Commission noch mit einer Bevollmächtigung des Direktoriums beauftragt werde, durch die es verdienstvolle Offiziers aufferordentlich befördern könne. Der Grundsatz dieses Antrags wird angenommen, und die Abfassung desselben der Commission überwiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Zustand des Kriegs, in welchem sich gegenwärtig Helvetien befindet, hindert die genaue Vollziehung des Gesetzes vom 23. Februar, 4. März, über die Polizei des Fuhrwesens. Die zur Transportierung des Proviants für die Armeen angestellten fränkischen Fuhrleute laden auf ihr Fuhrwerk eine weit größere Anzahl von Centnern, als die Bestimmung Ihres oben erwähnten Gesetzes erlaubt; nichts desto weniger fühlen durchgängig die öffentlichen Beamten, die über die Handhabung desselben wachen sollten, daß es sich nicht thun lasse, dessen Beobachtung von den erwähnten Fuhrleuten zu fodern, ohne den Transport kostspieliger zu machen, ohne ihm Hinternisse in den Weg zu legen, und ihn sehr merklich zu einer Zeit aufzuhalten, in der es gleichwohl so wichtig ist, ihn zu erleichtern. Eben darum glaubten die Beamten, sie müßten die französischen Fuhrleute so betrachten, als wäre man über ihre Ausnahme von der durch obiges Gesetz festgesetzten Regel einverstanden. Durch eine solche Art von Ausnahme glaubten sich auch Schweizer beim Transport von Handelswaaren, oder von Lebensmitteln, die zum Verkehr oder zum Verbrauch im Innern bestimmt sind, ebenfalls zur Wiederhandlung gegen dieses Gesetz berechtigt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ein Schweizerlied.

Nach der Weise: Es wird gehen, es wird gehen.

Soll es gehen, soll es gehen,
Soll uns fliehen bitt'rer Hohn,

Soll der Freiheitsbaum noch stehen;
D so muß es anders gehen,
Freund der Schweizer Nation!

Klagt, ihr Schwestern! Klagt, ihr Brüder!
Klagt in tiefem Klagenon.
Ruh' und Eintracht ist vorüber.
Schatz und Vorrath kommt nicht wieder
Von der Großen Nation.

Freiheit, Gleichheit, Menschenrechte
Lehrt uns Gott und die Natur.
Über glaubet mir: die áchte
Freiheit und die Menschenrechte
Stehen nicht in Worten nur.

Schweizer! jetzt sind Prüfungstage —
Sollten wir unthätig seyn?
Unser Loos liegt auf der Waage.
Soll der Zwietracht Hölleplage
Ehr' und Wohlfahrt von uns scheu'n?

Schwöret, theure Freunde alle!
Treu dem Vaterland und Gott.
Aus des hohen Himmels Halle
Ruffen Euch die Väter alle:
Eh' als Knechtschaft wählt den Tod.

Schweizer! auf! Wir wollen retten,
Retten unser Vaterland.
Frankreichs nicht, nicht Desfreichs Ketten
Wollen wir uns feig erbeten.
Schweizer schlagen Hand in Hand.

Rein; noch laßt uns nicht verzagen.
Ist's schon trüb; wir hoffen doch.
Männern nur ziemt trübes Klagen.
Männer handeln fest, und sagen:
Unser alte Gott lebt noch.

Fliehet, finstre Unmuthsfalten!
Flieh du, Inngrimm blaß und bleich!
Brüder! leget ab den alten
Groll, und laffet Eintracht walten.
Brüder! ach — versöhnet euch.

Wenn vom Einfluß fremder Mächte
Frei, und ohne Leidenschaft
Jeder nicht an sich nur dachte,
Jeder gern sein Opfer brächte;
Dann, dann würd uns Heil geschafft.

Wollt ihr frei seyn, soll es gehen;
Schweizer! seyd gerecht und gut.
Gottes Arm wird Euch heilen.
Gott frönt aus des Himmels Höhen
Schweizertreu und Schweizermuth.

J. B. D.